jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/5/30 8Ob115/67, 1Ob630/80, 1Ob549/82, 9Ob4/09t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1967

Norm

ZPO §226 V

Rechtssatz

Grundsätzlich gilt für das Eventualbegehren das gleiche wie für das Hauptbegehren: Es muss bestimmt, und, wenn es ein Leistungsbegehren ist, auch zur Vollstreckbarkeit geeignet sein.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 115/67
  Entscheidungstext OGH 30.05.1967 8 Ob 115/67
- 1 Ob 630/80
  Entscheidungstext OGH 27.08.1980 1 Ob 630/80
  Veröff: JBl 1981,652
- 1 Ob 549/82
  Entscheidungstext OGH 17.03.1982 1 Ob 549/82
  nur: Grundsätzlich gilt für das Eventualbegehren das gleiche wie für das Hauptbegehren: Es muss bestimmt sein. (T1); Beisatz: Wenn das Eventualbegehren nicht aus denselben Tatsachenbehauptungen abgeleitet wird wie das Hauptbegehren oder wenn es sonst auf einem anderen Prozessstandpunkt beruht, muss der Kläger dies klarstellen. (T2)
- 9 Ob 4/09t
  Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 Ob 4/09t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0037602

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at